

Satzung

der Gemeinde Kirchhundem über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Luftkurortes Oberhundem / Schwartmecke - Kurbeitragssatzung - vom 24.10.1985

in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 13.02.2026

Aufgrund des § 7 i.V. m. § 41 Abs. 1 S 2 Buchst. F) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), und der §§ 1 bis 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Luftkurortes Oberhundem / Schwartmecke vom 24.10.1985 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Mit Erlass vom 23.01.1974 (MBL. NW. S. 218) hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dem Ortsteil Oberhundem, Gemeinde Kirchhundem, die Artbezeichnung

„staatl. anerkannter Luftkurort“

verliehen.

(2) Das Kurgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte.

(3) Zum Kurgebiet gehören die Ortschaften Oberhundem und Schwartmecke.

§ 2 Erhebung des Kurbeitrages

(1) Die Gemeinde Kirchhundem erhebt in den Ortschaften Oberhundem und Schwartmecke für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.

(2) Die Zahlungspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben den Kurbeiträgen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in den in §§ 1 und 2 bezeichneten Gebieten Unterkunft nehmen, ohne in ihnen die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Die Kurbeitragssatzung beginnt mit dem Tag des Eintreffens in dem Kurgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Beitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

Ab 01. Juli 2025 beträgt der Kurbeitrag pro Person 1,50 Euro /Tag.

§ 5 Beitragsbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Verwandte von ortsansässigen Einwohnern, die als Familienbesuch unentgeltlich in deren Wohnung aufgenommen werden;
 - c) Personen, die sich nachweislich aus beruflichen Gründen in dem Kurgebiet aufhalten; dies trifft nur für Personen zu, die Montagetätigkeiten ausführen.
 - d) Ortsfremde Personen, die im Rahmen von organisierten Jugendlagern in Schützenhallen und Zeltlagern Unterkunft nehmen;
 - e) Kurgäste, die länger als 30 Tage in dem in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Gebiet weilen, sind für die über 30 Tage hinausgehende Zeit von der Einrichtung des Kurbeitrages befreit.
 - f) Saisonpersonal in Fremdenverkehrsbetrieben einschließlich Hausangestellter;
- (2) In Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag Befreiungen vom Kurbeitrag oder Ermäßigungen aussprechen.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis g) von der Einrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.

Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Kurkarte ist auf die Dauer des beitragspflichtigen Aufenthalts beschränkt. Bei Ausdehnung oder Verkürzung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszustellen.

- (2) Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte erhält.
- (3) Die Kurkarte berechtigt den Inhaber zum Besuch der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die missbräuchliche Nutzung, z.B. im Falle des Abs. 1 Satz 2 zweiter Absatz, ist die Gemeinde Kirchhundem berechtigt, die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder

ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7 **Pflichten des Unterkunftsgebers** **Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Alle Unterkunftsgeber erhalten eine Kurbeitragssatzung, die sie den Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle zur Kenntnis bringen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, einen Campingplatz betreibt, sowie Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich Kurheimen, Sanatorien, und ähnlichen Einrichtungen oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, den Namen das Alter sowie Ankunfts- und Abreisetag der bei ihm verweilenden Person zu erfassen und bis zum 5. Tag des Folgemonats alle Übernachtungen des Vormonats auf dem elektronischen Wege (Online-Meldeverfahren im Sinne des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW -VwVfG NRW-) an die Gemeinde Kirchhundem zu übermitteln. Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Gemeinde Kirchhundem unverzüglich zu melden.
- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber vom Gast einzuziehen und an die Gemeindeverwaltung -Gemeindekasse- abzuführen. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines Quartals über das Abrechnungssystem des elektronischen Meldeverfahrens. Der Unterkunftsgeber ist für die rechtzeitige Einziehung des Kurbeitrages vor Abreise des Kurbeitragspflichtigen verantwortlich. Damit obliegt dem Unterkunftsgeber auch die Verpflichtung zur Abrechnung des Kurbeitrages mit der Gemeindeverwaltung, sofern nicht eine örtliche Erhebung seitens eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung stattfindet.
- (5) Der Kurbeitrag wird von der Gemeinde Kirchhundem durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, durch die Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung und Abrechnung der Gelder zu überprüfen.

§ 8 **Ermäßigung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50 % ermäßigt für:
 - a) Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung;
 - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird (u.a. Merkmal „B“)
- (2) In Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag weitere Ermäßigungen aussprechen

§ 9 Haftung

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages haften der Gast und der Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. Der Wohnungsgeber ist berechtigt, den Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 10 Veranlagung durch die Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, den Kurbeitrag gegen Ausstellung der Kurkarte selbst zu berechnen und einzuziehen.

§ 11 Beitragspflicht für Inhaber von Nebenwohnungen

Personen, die Eigentümer oder Besitzer einer in dem in §§ 1 und 2 bezeichneten Gebiet gelegenen Wohneinheit sind ohne in der Gemeinde Kirchhundem ihre Hauptwohnung zu haben, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag herangezogen, dessen Höhe nach einem 30-tägigen Aufenthalt unter Heranziehung der in § 4 festgesetzten Beitragsätze berechnet wird, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Familienangehörige dieser Wohnungsinhaber werden nicht gesondert veranlagt. Bei Überlassung der Wohnungen an Dritte, die nicht Familienangehörige sind, gelten die §§ 1 bis 8 entsprechend. Der Kurbeitrag gemäß Satz 1 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Kurbeitragsatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung vom 24.10.1985, in Kraft am 14.11.1985

1. Nachtragssatzung vom 28.04.1992, in Kraft am 01.07.1992
2. Nachtragssatzung vom 21.12.1993, in Kraft am 01.01.1994
- Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002
3. Nachtragssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
4. Nachtragssatzung vom 13.02.2026, in Kraft am 15.07.2025

